

Allgemeinverfügung der Stadt Osnabrück zur Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsverboten nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV

Auf Grund § 40 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der 35. BImSchV vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 85 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686); zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 3076) und der §§ 35 Satz 2 und 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

wird für das Gebiet der Stadt Osnabrück folgendes verfügt:

I. Generelle Ausnahmen

Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 1 Anlage 2 Nr. 44 Zeichen 270.1 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge ausnahmsweise zum Verkehr zugelassen:

1. Fahrzeuge von Schaustellern folgender Veranstaltungen: Maiwoche, Weihnachtsmarkt und Ossensamstag, sowie Frühjahrs- und Herbstjahrmarkt an der Halle Gartlage für den Auf- und Abbau auf direktem Weg durch die Umweltzone sowie den am Karnevalsumzug teilnehmenden Fahrzeugen. Es ist ein von der Marktbehörde ausgestellter Nachweis mitzuführen.
2. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen.
3. Kraftfahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z. B. 0-10-310). Zulassungsstelle ist Berlin oder Bonn.
4. Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden zugeteilt wurden.
5. Fahrzeuge mit tschechischen Kennzeichen unter folgenden Voraussetzungen: Fahrzeuge der Klassen M und N, die mit einer Plakette nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten vom 6. Februar 2013 (Gesetzessammlung Nr. 56/2013/Sb) gekennzeichnet sind, sind auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 der 35. BImSchV von den Verkehrsverboten innerhalb einer Umweltzone unter der in Satz 2 bezeichneten Voraussetzung ausgenommen. Die Befreiung gilt nur, wenn die Fahrzeuge eine Plakette aufweisen, deren Farbe der jeweiligen im Zusatzzeichen zum Zeichen 270.1 zur Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Ifd. Nr. 44 der Anlage 2 Abschnitt 6 zu § 41 StVO vom 02.05.2013, BGBl. I S. 973, 1001 3756), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10.08.2021 BGBl. I S. 3436) angezeigten Plaketten nach § 2 Absatz 1 i. V. m. Anhang 1 der 35. BImSchV entspricht. Dann gelten diese tschechischen Plaketten als die auf dem Zusatzzeichen gezeigten Plaketten. Die Plaketten müssen am Fahrzeug gut sichtbar angebracht sein.

- II. Die sofortige Vollziehung der Nummern I.1 bis I.5 wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 unwirksam.
- IV. Gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird diese Allgemeinverfügung unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

V. Begründung:

Diese Allgemeinverfügung dient dazu, entsprechend des Verursacheranteils aller Emittenten, die zum Überschreiten der Immissionsrichtwerte beitragen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren (§ 47 Absatz 4 BImSchG). Die Einrichtung einer Umweltzone als Maßnahme im Rahmen eines Luftreinhalteplanes gemäß § 47 Absatz 1 BImSchG hat eine erhebliche Eingriffstiefe, die nur durch entsprechende, übergangsweise gewährte Ausnahmegesetze angemessen umgesetzt werden kann. Der größte Teil der generell erfassten Sachverhalte, bei denen ein Festhalten am Einfahrverbot in die Umweltzone unverhältnismäßig wäre, soll befristet Regelungsgegenstand dieser Allgemeinverfügung sein. Flankierend sollen Einzelfallentscheidungen in Form von Kurzzeit- und Jahresausnahmegenehmigungen auf Antrag erteilt werden können.

Die in Ziffer I dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Ausnahmen liegen im öffentlichen Interesse oder sind zum Schutz überwiegend und unaufschiebbarer Individualinteressen erforderlich.

Die Ausnahme Nr. 1 für Schaustellerfahrzeuge dient der reibungslosen Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der Umweltzone. An der Durchführung dieser Veranstaltungen, die Traditions- und Volksfestcharakter besitzen, besteht ein erhebliches öffentliches Interesse. Angesichts der Beschränkung der Ausnahme auf Fahrten zum Auf- und Abbau auf direktem Weg ist davon auszugehen, dass sich diese Ausnahme auf den Schadstoffausstoß in der Umweltzone nur geringfügig auswirkt.

Die Ausnahme Nr. 2 ist dadurch gerechtfertigt, dass diese Fahrzeuge nur für einen kurzen Zeitraum mit Kurzzeichen oder roten Dauerzeichen versehen werden. Die Zeichen dienen der Durchführung von Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten (vgl. § 16 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen im Straßenverkehr –FZV-). Es ist davon auszugehen, dass diese Fahrten nur unwesentlich zur Schadstoffbelastung beitragen und somit der Aufwand der Prüfung in keiner Relation zu den hiermit verbundenen Emissionen steht.

Diplomaten haben aufgrund ihrer besonderen Vertretungsposition und der herausgehobenen Aufgabenstellung einen besonderen Status. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten sollen sie unabhängig von den üblichen rechtlichen Vorgaben ihre Aufgaben erfüllen können, soweit dieses zur Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben erforderlich ist. Dabei obliegt es deutschen Behörden nicht, über die Notwendigkeit von Maßnahmen zu entscheiden, sie stehen vielmehr in der eigenen Verantwortung des Diplomaten. Deshalb muss es mit Diplomatenfahrzeugen (Ausnahmen Nr. 3 und Nr. 4) möglich sein, in die Umweltzone einzufahren, ohne dass die Berechtigung im Einzelnen geprüft werden muss.

Die Ausnahme Nr. 5 begründet sich wie folgt: Zur Herbeiführung der gegenseitigen Anerkennung von Umweltplaketten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik hat das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit den für den Straßenverkehr zuständigen Obersten Immissionsschutzbehörden der Länder am 11.08.2014 eine Allgemeinverfügung zur Anerkennung von Plaketten nach der tschechischen Regierungsverordnung über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Schadstoffgruppen und über Umweltplaketten bekanntgegeben (Nds. MBl. Nr. 30/2014 S. 558). Sofern die unter Nr. 8 genannten Voraussetzungen vorliegen, wird sichergestellt, dass lediglich die Fahrzeuge von den Verkehrsverboten ausgenommen werden, die hinsichtlich ihrer Schadstoffemissionen den nach

der 35. BImSchV gekennzeichneten Fahrzeugen mit einem geringen Beitrag zur Schadstoffbelastung entsprechen.

An der sofortigen Vollziehung der Regelung in Ziffer I besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Stadt Osnabrück nicht ins Gewicht fällt.

Die Einrichtung einer Umweltzone als Maßnahme im Rahmen eines Luftreinhalteplanes erfolgt über die entsprechende Beschilderung nach der StVO. Da Verkehrszeichen kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, ist es erforderlich, für die hiermit zu gewährenden Ausnahmegesetze ebenfalls die sofortige Vollziehung zu verfügen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

Die Verlängerung der Allgemeinverfügung ist erforderlich, da es aus verschiedenen Gründen, die nicht seitens der Stadt Osnabrück zu verantworten sind (insbesondere bezüglich des Emissionsverhaltens von einigen Dieselfahrzeugen verschiedener Hersteller der Euro 5- und Euro 6-Klasse hinsichtlich ihrer Realemissionen im Vergleich zu den Emissionen im Zulassungsmodus als auch der ständig steigenden Menge an zugelassenen Fahrzeugen in der Stadt Osnabrück und im Umland und der immer noch mehr als 30.000 angemeldeten Fahrzeuge ohne Grüner Plakette in der Region Osnabrück) bis heute nicht gänzlich gelungen ist, den Jahresdurchschnittsgrenzwert von $40 \mu\text{g NO}_2/\text{m}^3$ (der seit 2010 EU-weit verbindlich ist) sicher einzuhalten. 2020 wurde der Grenzwert an der Messstation Schloßwall mit $31 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zwar eingehalten, jedoch kam es an dem Messpunkt Neuer Graben mit $38 \mu\text{g}/\text{m}^3$ weiterhin zu grenzwertnahen Belastungen. Bei den Messungen in 2020 ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Messjahr der motorisierte Verkehr coronabedingt deutlich reduziert war. Bei wieder ansteigenden verkehrlichen Belastungen kann der gemessene Stickstoffdioxidgehalt den Grenzwert wieder überschreiten.

Aufgrund eines Erlasses des Landes Niedersachsen hat daher die Stadt Osnabrück den „Luftreinhalte- und –aktionsplan der Stadt Osnabrück 2008, 2. Aktualisierung 2017 (Nov. 2018) mit weitergehenden Maßnahmen aufgestellt. Die vorliegende Verlängerung der bisherigen Allgemeinverfügung, die am 31. Dezember 2021 ausgelaufen ist, ist ein Bestandteil dieser Maßnahmen.

Die Befristung der Allgemeinverfügung kommt insbesondere deshalb in Betracht, da das Ziel der Luftreinhaltung nur durch konsequentes Einschränken der Ausnahmegewilligungen erreicht werden kann. Die Befristung ist auf den 31. Dezember 2023 terminiert, da das Land Niedersachsen für alle betroffenen Kommunen in Niedersachsen per Erlass eine möglichst zeitnahe Einhaltung des NO_2 -Grenzwertes erwartet.

Die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen ist mit Ablauf der Frist zum 31. Dezember 2023 erneut zu überprüfen.

Damit die Möglichkeit besteht, sich vor dem regulären Außerkrafttreten der Verfügung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse von dieser zu trennen, wird diese Allgemeinverfügung mit dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen.

Osnabrück, den 09.02.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Leyers